



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 36
Kompetenzzentrum für Integration
59817 Arnsberg

Nachrichtlich:

Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 32
40190 Düsseldorf

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat I B 3
40190 Düsseldorf

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Gereonshaus
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 8
40213 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Str. 199/201
40474 Düsseldorf

**Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz)
§ 14 Integrationspauschalen**

Verordnung über das Verfahren über die Gewährung von Integrationspauschalen nach § 14 Teilhabe- und Integrationsgesetz (Integrationspauschalen-Verordnung)

Anlage: 1

Datum: 11. Mai 2012

Seite 1 von 5

Aktenzeichen IV 3 - 5.930
bei Antwort bitte angeben

MR'in Sigrid Humpert
Telefon 0211 855-3597
Telefax 0211 855-
sigrid.humpert@mais.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 719, 725
Haltestelle: Polizeipräsidium

Das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. 2012 S.97) ist gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 zum 01.01.2012 in Kraft getreten. Mit Wirkung zu dem vorgenannten Datum ist auch die Verordnung über das Verfahren zur Gewährung von Integrationspauschalen nach § 14 Teilhabe- und Integrationsgesetz (Integrationspauschalen-Verordnung) vom 29. März 2012 (GV. NRW. 2012 S.158), die im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und unter Beteiligung des Ministeriums für Inneres und Kommunales verfasst worden ist, in Kraft getreten.

Zur Anwendung des **§ 14 Teilhabe- und Integrationsgesetz** gebe ich, über die Integrationspauschalen-Verordnung hinaus, nachstehende zusätzliche Hinweise mit der Bitte um Beachtung:

1. § 14 Absatz 1

➤ Aufwendungen zur Unterhaltung von Übergangsheimen

Gemäß § 14 Absatz 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz haben die Gemeinden für die Aufnahme und Betreuung von Spätausgesiedelten, jüdischen Zugewanderten aus der ehemaligen Sowjetunion und anderen Flüchtlingen mit Dauerbleibeperspektive einen Anspruch auf Gewährung einer Integrationspauschale.

Das Land gewährt den Gemeinden die Integrationspauschale für unterstützende Maßnahmen zur Integration des vorgenannten aufgenommenen Personenkreises für ein Leben in Nordrhein-Westfalen, insbesondere zur Unterbringung, Betreuung, Beratung und Begleitung. Ein angemessener Teilbetrag der Integrationspauschale kann für Aufwendungen zur Unterhaltung von gewidmeten Übergangsheimen eingesetzt werden, die zur vorläufigen Unterbringung nach § 12 des in § 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz benannten Personenkreises bestimmt sind.

Damit soll sicher gestellt werden, dass Neuzugewanderte in jedem Falle in zum Aufenthalt zugewiesenen Gemeinden Aufnahme finden können, auch wenn bei ihrem Eintreffen noch kein Mietwohnraum zur Verfügung steht. Der anteilige Pauschalbetrag kann ergänzend zu den von der Gemeinde vereinnahmten Benutzungsgebühren für die Unterhaltung der gewidmeten Übergangsheime eingesetzt werden.

➤ **Nach der Einreise der Eltern geborene Kinder**

Für **Kinder**, die innerhalb von zwei Jahren nach der Einreise der Eltern geboren werden, wird die Integrationspauschale an die Aufnahme-gemeinde für den Zeitraum von zwei Jahren nach der Geburt geleistet.

Hiermit wird klargestellt, dass sich der Leistungszeitraum für die Integra-tionspauschale für nicht mit den Eltern eingereiste und erst in Deutsch-land geborene Kinder wie bei ihren Eltern auf zwei Jahre erstreckt.

In den Fällen, in denen die Eltern zu unterschiedlichen Zeiträumen nach Deutschland einreisen, ist auf das Einreisedatum der Mutter abzustellen.

2. § 14 Absatz 3 Besondere Härtefälle

Nach § 14 Absatz 3 Teilhabe- und Integrationsgesetz kann die Integrati-onspauschale innerhalb des zweijährigen Leistungszeitraums um bis zu 20 vom Hundert erhöht werden, wenn im begründeten Einzelfall im Zu-sammenhang mit der Aufnahme von Zugewanderten eine besondere Härte für die aufnehmende Gemeinde vorliegt.

Um einen **besonderen Härtefall** im Sinne des § 14 Absatz 3 handelt es sich bei einem atypischen Sachverhalt, der sich aus dem Regelungsin-halt des § 14 Absatz 2 i.V.m. § 12 Teilhabe- und Integrationsgesetz (Aufnahme und Betreuung der Zugewanderten nach § 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz) im Kontext mit den besonderen Einzelumständen ergeben muss. Die dabei festzustellende objektive Härte liegt nicht schon dann vor, wenn die Gemeinde bereits allein die Aufnahme von Zugewanderten nach § 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz als zu hart beurteilt. Die Annahme eines besonderen Härtefalls bedingt vielmehr eine außergewöhnliche, schwerwiegende, atypische und regelmäßig nicht selbstverschuldete Belastung. Die Aufnahmegemeinde muss dabei aufgrund besonderer, in der Person von Betroffenen liegender Einzel-fallumstände, Mehrbelastungen zu tragen haben, die erheblich über das hinausgehen, was üblicherweise mit der Aufnahme von Zugewanderten nach § 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz aufzuwenden ist. Die Mehr-belastung kann sich insbesondere für Personen ergeben, die dem Ar-beitsmarkt auf Dauer wegen Erreichens des Rentenalters oder wegen Erwerbsminderung nicht zur Verfügung stehen, durch erhöhte Aufwen-

dungen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Zusammenhang mit der Fürsorge - Rehabilitation und Eingliederung - behinderter Menschen.

Ein besonderer Härtefall kann hiernach für eine Aufnahmegemeinde z.B. eine außergewöhnlich kostenintensive medizinische Behandlung eines Zugewanderten - beispielsweise eine Dialysebehandlung – darstellen. In die Beurteilung, ob ein besonderer Härtefall vorliegt, sind dabei u.a. folgende Kriterien zu berücksichtigen und in Abwägung zu bringen:

- Art der Erkrankung, auch ob dauerhafte oder temporäre Erkrankung.
- Mit der Erkrankung einhergehende Kosten für die Aufnahmegemeinde.
- Steht die Aufnahmegemeinde unter Haushaltssicherung oder unter vorläufiger Haushaltsführung?
- Einwohnerschlüssel (Einwohneranteil der Gemeinde an der Gesamtbevölkerung des Landes NRW).

Nach diesen Kriterien kann beispielsweise bei einer Gemeinde von 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die ggf. auch noch unter Haushaltssicherung steht, die Aufnahme eines dialysepflichtigen Zugewanderten, dessen Behandlung für die Gemeinde mehrere zehntausende Euro kosten würde, eine außergewöhnliche, schwerwiegende und atypische Belastungssituation darstellen und damit einen besonderen Härtefall im Sinne von § 14 Absatz 3 Teilhabe- und Integrationsgesetz begründen.

Die außergewöhnliche, atypische Belastungssituation der Aufnahmegemeinde muss nachgewiesen werden. Dabei reicht eine einfache Darstellung der entscheidungserheblichen Kriterien seitens der Kommune aus.

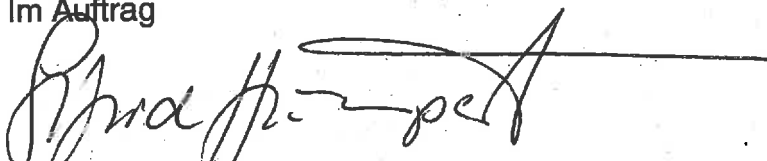
3. § 14 Absatz 5 Satz 2 Berichterstattung

Die Gemeinden berichten dem Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg bis zum 15. Februar eines jeden Jahres über den Einsatz der Integrationspauschalen im vorangegangenen Jahr. Dabei sind insbesondere die Höhe der erhaltenen Integrationspauschalen

len, die Gesamtzahl der aufgenommenen berechtigten Personen sowie der schwerpunktmäßige Einsatz der gewährten Integrationspauschalen für unterstützende Maßnahmen der Integration nach § 12 Teilhabe- und Integrationsgesetz darzulegen.

Hierzu ist ein gesonderter Erhebungsbogen zu verwenden, der vom Kompetenzzentrum für Integration erarbeitet und mit dem für Integration zuständigen Ministerium einvernehmlich abgestimmt ist.

Im Auftrag



Sigrid Humpert

24

Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.)

**Verordnung
über das Verfahren über die Gewährung von Integrationspauschalen
nach § 14 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe
und Integration in Nordrhein-Westfalen
(Integrationspauschalen-Verordnung)**

Vom 29. März 2012 (Fn 1)

Auf Grund des § 14 Absatz 4 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S.97) verordnet das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

§ 1

Verfahren zur Umsetzung von § 14 Absatz 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz

(1) Zur Umsetzung des § 14 Teilhabe- und Integrationsgesetz werden Integrationspauschalen an die Gemeinden vierteljährlich, längstens für die Dauer von zwei Jahren seit der Einreise des berechtigten Personenkreises nach § 14 Teilhabe- und Integrationsgesetz in Deutschland, gezahlt. Die Zuweisung der Integrationspauschalen erfolgt jeweils zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember durch die Bezirksregierung Arnsberg (Kompetenzzentrum für Integration).

(2) Maßgebend für die Berechnung der Quartalszahlungen an eine Gemeinde ist der Bestand der an den Stichtagen 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September in einer Gemeinde aufgenommenen Berechtigten im Sinne von § 12 Teilhabe- und Integrationsgesetz. Der jeweilige Bestand ist der Bezirksregierung Arnsberg von den Gemeinden bis zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober zu melden. Der Bezug von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII - Sozialhilfe) und dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende) dieses berechtigten Personenkreises ist von den Gemeinden zu bestätigen.

(3) Anträge, die nach den Stichtagen 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober bei der Bezirksregierung Arnsberg (Kompetenzzentrum für Integration) eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die in Satz 1 genannten Meldestichtage sind Ausschlussfristen.

(4) Die Ausschlussfristen zur Stichtagsregelung des § 1 Absatz 2 gelten erstmalig für die Antragstellung zum 3. Quartal 2012 mit dem Stichtag 15. Juli 2012.

§ 2

Verfahren zur Umsetzung von § 14 Absatz 3 Teilhabe- und Integrationsgesetz
In Fällen des § 14 Absatz 3 Teilhabe- und Integrationsgesetz ist von der Gemeinde im Bedarfsfall schriftlich jeweils zu den Meldestichtagen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 darzulegen, welche Umstände im Einzelfall eine Erhöhung der Integrationspauschale erforderlich machen. Insbesondere soll dargelegt werden, dass eine außergewöhnliche, über allgemein auftretende Mehrbelastungen bzw. Hilfebedarfe hinausgehende und insoweit atypische Belastungssituation im Zusammenhang mit der Aufnahme von Zugewanderten gegeben ist.

Die erhöhte Integrationspauschale kann frühestens ab dem darauffolgenden Auszahlungstermin nach § 1 Absatz 1 geleistet werden. Ein Fortbestehen der Voraussetzungen für die erhöhte Integrationspauschale ist von der Gemeinde zu jedem weiteren Meldestichtag mitzuteilen. Die rückwirkende Zahlung der erhöhten Integrationspauschale ist ausgeschlossen.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fn 1 GV. NRW. S.158, in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2012.

Hinweis für die Benutzung von SGV.NRW

Der Text dieser Detail-Verlinkung ist nicht mehr aktuell. Die Datenbank ändert sich laufend und die Aufrufparameter der Gesetze und Erlasse ändern sich auch.

Bitte rufen Sie die Texte nur aus dem SGV-Portal und nicht über die von Ihnen lokal abgespeicherten Verlinkungen auf.

Copyright 2012 by Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen